
Recht auf elektronischen Verkehr

Novelle des E-GovG 2017

Bundeskanzleramt

Bereich I/B/1 – E-Government und Digitales

Roland Ledinger



Entbürokratisierung und Deregulierung (1)

ab 2016

- Arbeitsgruppe des BKA und BMF zu „Deregulierung und Entbürokratisierung“
- Folgende Punkte wurden identifiziert:
 - Serviceverbesserung für Bürgerinnen und Bürger
 - Entlastung von Unternehmen
 - Effizienzsteigerung der Verwaltung
 - Ausbau des E-Governments
- Zur Umsetzung dieser Vorhaben wurde ein Sammelgesetz konzipiert – das Deregulierungsgesetz 2017

Entbürokratisierung und Deregulierung (2)

Auszug aus den Projektinitiativen

- eID
- One-Stop
- E-Zustellung
- Online Formulare
- eGründung
- myHelp (personalisiertes Help.gv)
- ...

Entbürokratisierung und Deregulierung (3)

Ministerratsbeschluss 2.11.2016

Online Formulare

Ziel

- Alle derzeit noch als Download oder in Papierform angebotenen Formulare sollen als echte Online Formulare angeboten werden.

Meilensteine:

- Beschreibung von Einsatzszenarien mit Mengen und Kostenschätzungen: 02/2017
- Projektkonzept für Digitalisierung von Formularen: 02/2017
- Umsetzung der Online-Formular-Strategie: laufend

Deregulierungsgesetz 2017

- Kundgemacht am 12. April 2017
- BGBl. I Nr. 40/2017
- Enthält Novellen zu 25 Gesetzen. Ua. zu
 - E-GovG
 - ZustG
 - BAO
 - USPG
 - GmbHG
 - ...

1 von 19

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 12. April 2017	Teil I
40. Bundesgesetz:	Deregulierungsgesetz 2017 (NR: GP XXV RV 1457 AB 1569 S. 171. BR: 9747 AB 9752 S. 866.) [CELEX-Nr.: 32009L0031]	

40. Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das Zustellgesetz, das Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckeriarbeiter/innen-gesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Gesundheits-telematikgesetz 2012, das Arzneimittelgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017)

Recht auf elektronischen Verkehr (1)

§ 1a E-GovG

Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

- Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise mit Behörden kommunizieren wird, jedoch „digital first“-Strategie.
- umfasst jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit auch die Einbringung und die elektronische Zustellung gleichermaßen
- Behörden sind im funktionellen Sinn (in Vollziehung der Gesetze) zu verstehen. D.h. auch Beliehene.

Recht auf elektronischen Verkehr (2)

- Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.
- Somit faktisch nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen:
 - ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden
 - physischer Beilagen
 - unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt
 - persönliches Erscheinen
 - Akteneinsicht (§ 17 AVG): Recht bezieht sich auf die Akten in der Form, wie sie von der Behörde geführt werden. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten daher nicht ohnehin elektronisch führt, ist somit eine elektronische Akteneinsicht von vornherein faktisch nicht möglich.

Recht auf elektronischen Verkehr (3)

- Personen in gerichtlich, finanzstrafbehördlich oder verwaltungsbehördlich angeordnetem Freiheitsentzug nur nach Maßgabe der diesbezüglich in den Vollzugseinrichtungen vorhandenen technischen und organisatorischen Gegebenheiten ausüben
- sofern dies vollzugsrechtlich zulässig ist und
- dadurch keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Recht auf elektronischen Verkehr (4)

- Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntzumachen. (§ 1a Abs. 2 E-GovG)

Recht auf elektronischen Verkehr (5)

- Inkrafttreten: **1.1.2020** (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz E-GovG)
- Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gemäß § 1a zu schaffen. (§ 25 E-GovG)
 - Die Schaffung entsprechender Vorgaben und die Einrichtung von Bundesbehörden ist daher gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG Bundessache. Eine Verpflichtung anderer als Bundesbehörden – etwa Landesbehörden – ist einfachgesetzlich durch Bundesgesetz nicht möglich.
 - Die Erwartungshaltung der BürgerInnen und Unternehmen wird freilich auch die Nicht-Bundesbehörden betreffen – auch ist von einer faktischen „Sogwirkung“ auszugehen (auch im Hinblick auf §1b und die damit gegebene el. „Erreichbarkeit“ der Unternehmen).

Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen (1)

§ 1b E-GovG

- **Unternehmen** im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 haben **an der elektronischen Zustellung teilzunehmen**
- Für die öffentliche Verwaltung und Gerichte sollen durch die elektronische Abwicklung ab 2020 deutliche Einsparungen lukriert werden können.
- Für die Unternehmer wird durch das Anzeigemodul (vgl. § 37b ZustG) eine gebündelte Ansicht sämtlicher Zustellstücke angeboten, wodurch ein bisher nicht verfügbarer Komfort geboten wird.

Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen (2)

- Die **Teilnahme** an der elektronischen Zustellung ist dann **unzumutbar**, wenn
- das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt
- bis 31. Dezember 2019 auch, wenn das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des USP ist sowie bei Fehlen elektronischer Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes

Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen (3)

- Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen.
- Dieser Widerspruch verliert mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze (gegenwärtig 30.000 € Vorjahresumsatz) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Schwerpunkte im E-Government

- **Only once Prinzip** – Register verpflichtend in Verfahren verwenden, BürgerInnen müssen Daten – im Einklang mit dem Datenschutz - nicht mehr mehrfach und unterschiedlichen Stellen bekanntgeben; Datendrehscheibe – broker für Registerdaten der Verwaltung ohne Kosten für BürgerInnen und Unternehmen;
- **Digital First**, Anerkennung von digitalen Dokumenten und Verfahren bei allen Behördenkontakten vorrangig. Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden zügig und umfassend umsetzen und auf alle Gebietskörperschaften ausweiten;
- **Recht auf kostenlosen Zugang** zu eigenen Daten für BürgerInnen; Transparenz über die Nutzung der Daten; flächendeckende elektronische Statusabfrage über den Stand von Verfahren
- **Open first**: Daten als OGD bereitstellen, Partizipations- und Konsultationslösungen forcieren
- **Vertrauenswürdig, sicher, barrierefrei, inklusiv**

EU: eGovernment Aktionsplan

Der neue (dritte) **E-Government Aktionsplan 2016-2020** wurde am **19.5.2016** von der EK angenommen.

Vision:

*Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in der EU sollten **bis 2020 offene, effiziente und inklusive öffentliche Einrichtungen** werden, die **grenzübergreifende, personalisierte, nutzerfreundliche** und – über alle Abläufe hinweg – **vollständig digitale öffentliche Dienste für alle Menschen und Unternehmen in der EU** anbieten*

EU: Prinzipien des eGovernment Actionplan

- Standardmäßig digital
- Grundsatz der einmaligen Erfassung - once only
- Inklusion und Barrierefreiheit
- Offenheit und Transparenz
- Standardmäßig grenzübergreifend
- Standardmäßig interoperabel
- Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit

Tallin Declaration on eGovernment (1)

6.10.2017

To reach this vision and bring to life the principles of the EU eGovernment Action Plan, we will in the next **five years (2018-2022)** take steps towards the following objectives in our public administrations:

- For the principles of **digital-by-default**, inclusiveness and accessibility, we will:
 - ensure that European **citizens and businesses may interact digitally with public administration**, if they choose to do so and whenever feasible and appropriate from a cost-benefit and user-centricity perspective;
 -

Tallin Declaration on eGovernment (2)

6.10.2017

Digital-by-default, inclusiveness and accessibility

We will in our countries:

- provide citizens and businesses with the **option to interact digitally with public administrations**, if they choose to, while following the “User-centricity principles for design and delivery of digital public services” as set out in the Annex of this declaration;
-
- ensure better digital accessibility of public services and information for all citizens and businesses, including by improving the accessibility of public administration websites and mobile apps;

Recht auf elektronischen Verkehr

Was bedeutet das nun konkret:

- alle Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, müssen ab 2020
 - ein **Online-Verfahren anbieten** und
 - die **elektronische Zustellung** umgesetzt haben.
- lediglich downloadbare Formulare sind zu wenig
- für die Einbindung mittels single sign on und eID steht Help.gv und USP zur Verfügung
- Da es sich um das Recht auf elektronischen Verkehr handelt, wird sich die Frage nach digitalen Prozessen auch innerhalb der Organisation stellen?

E-Service is our Success

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH



Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!